



**Fünfundzwanzigste Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. Februar 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-10.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 17. August 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-63.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 85 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „im“ die Wörter „gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG“ eingefügt und die Wörter „gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ gelöscht.
 - b) In Abs. 4 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Anrechnungsanträge sollen gestellt werden, sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen. ⁵Hat sich die oder der Studierende zu einer Prüfung angemeldet, ist die Anrechnung der mit dieser Prüfung festzustellenden Kompetenzen bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens im jeweiligen Semester sowie bei Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.“
3. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Psychologie“ die Wörter „sowie im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ eingefügt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „Vergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Studierenden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Die Art des Nachteilsausgleich ist in angemessener Weise vom Prüfungsausschuss festzulegen, die betroffenen Studierenden können Vorschläge unterbreiten.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Prüfungsvergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Art der Behinderung“ durch die Wörter „Behinderung oder chronische Krankheit“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „Prüfungsvergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Die Erleichterung“ durch die Wörter „Der Nachteilsausgleich“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023.

Bamberg, 28. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2023.